



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 9 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Mittwoch, 15. Oktober 2010

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 23. Juli 2010	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) vom 23. Juli 2010	7
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie vom 23. Juli 2010	12
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 18. August 2010	14
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 18. August 2010	15
Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Universitäts-Rechenzentrum Trier vom 18. Februar 2010	16

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Angewandte
Humangeographie (Nebenfach)**

Vom 23. Juli 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizin-gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205)), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 13. Januar 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Nebenfach Angewandte Humangeographie beschlossen. Diese Ordnung hat Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Juni 2010, Az: 9526 Tgb. Nr.: 708/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) des Fachbereichs VI mit den Studienrichtungen „I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“ und „II: Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung“ an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie (Nebenfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des BA Angewandte Humangeographie (Nebenfach) der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig

ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit müssen fachliche Anforderungen des BA. Angewandte Humangeographie (Nebenfach) eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) wird mit den Studienrichtungen „I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“ und „II: Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung“ angeboten, wobei zwischen diesen beiden Studienrichtungen zu wählen ist.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Nebenfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für die Studienrichtung I 16 SWS und die Studienrichtung II 16 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus,

wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt den geographischen Fächern des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist in Anhang 1 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23. Juli 2010

Der Dekan des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anhang: Modulplan

Anhang

**Master Angewandte Humangeographie (Nebenfach):
Studienrichtung I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement (TDM)**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelung in der Fachprüfungsordnung hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 16 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 10 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE403	Lehrforschungsprojekt „Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“	2	4	10	Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE405	Destinationsmanagement und -marketing	1	6	15	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE401	Vertiefung: Methoden für Fortgeschrittene (LV 1 <i>alternativ</i> LV 2) LV 1 Einführung in die Geoinformatik und Fernerkundung LV 2 Planungstheorie und Prognostik	1	2	5	Klausur (LV 1 = 90 Min.) alternativ Referat mit Präsentation (LV 2)
MA6ANGE402	Vertiefung Human- und Regionalgeographie: (LV 1 + LV 2 <i>alternativ</i> (LV 3 + LV 4)) LV 1 u. LV 2 Regionale Geographie (mit 10-Tagesexkursion) LV 3 u. LV 4 Raum und Landschaft	2	4	10	Referat (für LV 1 + LV 2) alternativ Abschlussbericht (LV 3 = 50 %) <u>und</u> Projektbericht (LV 4 = 50 %)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Angewandte Humangeographie (Nebenfach).

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine.

Verpflichtende Praktika: Keine.

Anhang

**Master Angewandte Humangeographie (Nebenfach):
Studienrichtung II: Schwerpunkt Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelung in der Fachprüfungsordnung hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 16 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen: 4 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE404	Kommunale Planung und Entwicklung	2	4	10	Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Vorlesungsskript <i>oder</i> Prüfungskolloquium (15 Min.)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE401	Vertiefung: Methoden für Fortgeschrittene (LV 1 <i>alternativ</i> LV 2) LV 1 Einführung in die Geoinformatik und Fernerkundung LV 2 Planungstheorie und Prognostik	1	2	5	Klausur (LV 1 = 90 Min.) alternativ Referat mit Präsentation (LV 2)
MA6ANGE402	Vertiefung Human- und Regionalgeographie: (LV 1 + LV 2 <i>alternativ</i> (LV 3 + LV 4) LV 1 u. LV 2 Regionale Geographie (mit 10-Tagesexkursion) LV 3 u. LV 4 Raum und Landschaft	2	4	10	Referat (für LV 1 + LV 2) alternativ Abschlussbericht (LV 3 = 50 %) <u>und</u> Projektbericht (LV 4 = 50 %)
MA6ANGE406	Regional- und Standortentwicklung: Teilmodul I: Immobilien- und Wohnungsmarkt alternativ Teilmodul II: Verkehrsentwicklung und -konzeption	1	6	15	Hauptseminar (20 S.) (Teilmodul I) alternativ Hauptseminar (30 S.) (Teilmodul II)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Angewandte Humangeographie (Nebenfach).

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: Keine.

Verpflichtende Praktika: Keine

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Angewandte
Humangeographie (Nebenfach)**

Vom 23. Juli 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizin-gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbe-reichs VI der Universität Trier am 13. Januar 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Hu-mangeographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissen-schaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Juni 2010, Az: 9526 Tgb. Nr.: 707/10, ge-nehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Gliederung und Profil des Studiums
- § 3 Studienumfang, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Praktische Prüfungen
- § 10 Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten

Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach) des Fachbereichs VI mit den Studienrichtungen „I: Freizeit und Tourismus“ und „II: Räumliche Planung und Entwicklung“ auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier. (2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach. Die Bachelorarbeit ist in dem gewählten Hauptfach zu schreiben.

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie wird als Nebenfach angeboten mit den Studienrichtungen „I: Freizeit und Tourismus“ und „II: Räumliche Planung und Entwicklung“.

§ 3 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen

Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahl-pflichtveranstaltungen) beträgt 33,4 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Auf-gaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Stu-dierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitar-beiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat ge-wählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Aus-schlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses führt die Geschäfte des Prüfungs-ausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes gere-gelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prü-fungsausschusses sind der oder dem betrof-fenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsge-mäße Durchführung des Bachelorstudien-gangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prü-fungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 5 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fach-prüfern bestimmt.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module ist in Anhang (Modul-plan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Eine Modulprüfung soll innerhalb des Se-mesters abgelegt werden, in dem das betref-fende Modul stattfindet oder abgeschlossen wird.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Hu-mangeographie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchge-führt.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Hu-mangeographie dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Mi-nuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prü-fungen beträgt mindestens eine, höchstens zwei Stunden.

§ 9 Praktische Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Angewandte Hu-mangeographie dauern praktische Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Mi-nuten.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufge-führt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-öffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-versität Trier in Kraft.

Trier, den 23. Juli 2010

Der Dekan des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anhang 1: Modulplan

Anhang

Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach):
Studienrichtung I: Freizeit und Tourismus (FT)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 33,4 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 29,4 SWS*

Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS**

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE400	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE401	Grundlagen der Freizeit- und Tourismusgeographie	2	4	6	Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Vorlesungsskript (20 S.) <i>oder</i> Prüfungskolloquium (30 Min.)
BA6ANGE403	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE404	Grundlagen der Humangeographie III	2	3	5	je nach Wahl der LV LV 2 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> LV 3 Hausarbeit
BA6ANGE405	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Humangeographie*	2	4	7	LV 1 Klausur (90 Min. = 50%) LV 2 Klausur (90 Min. = 50 %)
BA6ANGE406	Management und Kommunikation in Freizeit und Tourismus	2	4	8	Referat mit Präsentation (45 Min.)
BA6ANGE408	Strategien und Methoden der Freizeit- und Tourismusentwicklungsplanung	1	6	10	Hausarbeit (20 Seiten)
BA6ANGE410	Kulturlandschaft sehen und verstehen	1	4,4	10	Klausur 60 Minuten

* gilt nicht, wenn gleichwertiges Modul im Hauptfach belegt wird. In diesem Fall ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich** zu belegen.

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
NEU**	Projektseminar / Lehrforschungsprojekt zur SR I: Freizeit- und Tourismus**	2	4	7	Projektseminar I (Projektbericht 15 S. = 50 %) Projektseminar II (Projektbericht 15 S. = 50 %) <i>oder</i> Lehrforschungsprojekt: (Projektbericht 30 S. = 100 %)
NEU**	Regionale Geographie ** (5-Tages-Exkursion)	2	4	7	Exkursionsbericht 20 S.
NEU**	Grundlagen der Physischen Geographie I**	2	4	7	Klausur (120 Minuten)
NEU**	Grundlagen der Physischen Geographie II**	2	4	7	Klausur (120 Minuten)
NEU**	Einführung in die Geoinformatik: Geoinformatik I **	2	4	7	Klausur (120 Minuten)
NEU**	Raumstrukturen und Raumentwicklungsprozesse**	2	4	7	Hausarbeit 20 S.

**** Wahlpflichtveranstaltungen zum Modul *BA6ANGE405*.** Studierende, die bereits im Hauptfach entsprechende Methodenkenntnisse erworben haben, können alternativ ein Modul aus dem Wahlpflicht-Angebot (polyvalente Veranstaltungen aus dem BSc Angewandte Geographie, SR I und SR II) belegen. Die Anerkennung gleichwertiger Leistungen aus dem Hauptfach müssen über den Bachelor-Prüfungsausschuss des FB VI beantragt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Angewandte Human-geographie (Nebenfach).

Anhang

Bachelorstudiengang Angewandte Humangeographie (Nebenfach):
Studienrichtung II: Räumliche Planung und Entwicklung (RPE)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 33,4 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 29,4 SWS*

Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS**

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE400	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und ländlicher Raum	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE402	Grundlagen der Räumlichen Planung und Entwicklung	2	4	6	2 Prüfungskolloquien (Teil I und Teil II je 15 Min.) <i>oder</i> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Skript (20 S.)
BA6ANGE403	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE404	Grundlagen der Humangeographie III	2	3	5	je nach Wahl der LV LV 2 Klausur (90 Min.) <i>oder</i> LV 3 Hausarbeit
BA6ANGE405	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Humangeographie*	2	4	7	LV 1 Klausur (90 Min. = 50%) LV 2 Klausur (90 Min. = 50 %)
BA6ANGE407	Vertiefung räumliche Planung und Entwicklung in Kommunen	2	4	8	Prüfungskolloquium (15 Min.) <i>oder</i> Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Skript (20 S.)
BA6ANGE409	Strategien und Instrumente der räumlichen Planung und Entwicklung	1	6	10	Hausarbeit (20 S.)
BA6ANGE410	Kulturlandschaft sehen und verstehen	1	4,4	10	Klausur 60 Minuten

* gilt nicht, wenn gleichwertiges Modul im Hauptfach belegt wird. In diesem Fall ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich** zu belegen.

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Dauer der Modulprüfung(en) und ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
NEU*	Projektseminar zur SR II: Räumliche Planung und Entwicklung*	2	4	7	Projektseminar I (Projektbericht 15 S. = 50 %) Projektseminar II (Projektbericht 15 S. = 50 %)
NEU*	Regionale Geographie ** (5-Tages-Exkursion)	2	4	7	Exkursionsbericht 20 S. (LV 2)
NEU*	Grundlagen der Physischen Geographie I*	2	4	7	Klausur (120 Minuten)
NEU*	Grundlagen der Physischen Geographie II*	2	4	7	Klausur (120 Minuten)
NEU*	Einführung in die Geoinformatik: Geoinformatik I**	2	4	7	Klausur (120 Minuten)
NEU*	Raumstrukturen und Raumentwicklungsprozesse*	2	4	7	Hausarbeit 20 S.

**** Wahlpflichtveranstaltungen zum Modul *BA6ANGE405*.** Studierende, die bereits im Hauptfach entsprechende Methodenkenntnisse erworben haben, können alternativ ein Modul aus dem Wahlpflicht-Angebot (polyvalente Veranstaltungen aus dem BSc Angewandte Geographie, SR I und SR II) belegen. Die Anerkennung gleichwertiger Leistungen aus dem Hauptfach müssen über den Bachelor-Prüfungsausschuss des FB VI beantragt werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Angewandte Human-geographie (Nebenfach).

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Geoarchäologie**

Vom 23. Juli 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizin-gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstge-schichte am 16. Dezember 2009 und VI Geo-graphie/Geowissenschaften der Universität Trier am 2. Dezember 2009 die folgende Ord-nung für die Prüfung im Masterstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Wei-terbildung, Forschung und Kultur mit Schrei-ben vom 30.6.2010, Az: 9526 TgM. Nr.: 709/10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Ma-sterstudiengang Geoarchäologie des Fach-bereichs III Altertumswissenschaften, Ge-schichte, Politikwissenschaft, Kunstge-schichte und des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Uni-versität Trier auf der Grundlage der All-gemeinen Prüfungsordnung für die Master-studiengänge der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fach-bereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hoch-schulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvorausset-zungen, müssen Studierende des Masterstu-diengangs Geoarchäologie folgende weitere

Voraussetzungen erfüllen:

1. Spezifische fachliche Anforderungen der beteiligten Fächer, die im absolvierten Ba-chelor nicht erworben wurden, müssen eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsaus-schuss.
2. Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten wird, sind Englischkenntnisse Voraussetzung.
3. Das Latinum muss nachgewiesen werden.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Geoarchäologie wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwo-chenstunden (= SWS) der für den erfolgrei-chen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahl-pflichtveranstaltungen) beträgt 55,3 SWS. Näheres hierzu ist in Anhang 1 geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufga-ben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Stu-dierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitar-beiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat ge-wählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Aus-schlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prü-fungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes gere-gelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prü-fungsausschusses sind der oder dem betrof-fenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsge-mäße Durchführung des Masterstudiengan-ges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prü-fungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prü-fungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fach-prüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in Anhang 1 gere-gelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterab-schluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geoarchäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durch-geführt.

(2) Im Masterstudiengang Geoarchäologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Geoarchäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens 60 Minuten und höch-stens 120 Minuten.

(2) Im Masterstudiengang Geoarchäologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geoarchäologie dau-ern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modul-beschreibungen festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien-gang Geoarchäologie in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.
 (2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des

für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit ist mit einer mündlichen Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium verbunden. Insgesamt umfasst die Masterarbeit 30 Leistungspunkte.

öffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-versität Trier in Kraft.

Trier, den 23. Juli 2010

Der Dekan des Fachbereichs VI
 Geographie/Geowissenschaften
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-

Anhang

Master-Studiengang Geoarchäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine über die Regelung in der Fachprüfungsordnung hinaus gehende

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 55,3 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 55,3 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: keine

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA3GARC001	Vertiefung der Römischen Archäologie einschließlich der provinzialrömischen Archäologie	2	8	19	Schriftliche Hausarbeit
MA3GARC002	Berufspraxis Museum, archäologische Didaktik und Wissenschaft	1	2	5	Mündliche Prüfung
MA3GARC003	Griechische Archäologie	2	8	19	Schriftliche Hausarbeit
MA3GARC004	Ökologische Veränderungen: Von der regionalen zur globalen Ebene (Ecosystem changes: from a regional to a global scale)	2	3,3	5	Referat (benotet)
MA3GARC005	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	4	5	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur
MA3GARC006	DNA Analyse und Einführung in forensische Techniken	1	2	3	Klausur (60 Minuten)
MA3GARC007	Soil Use and Properties	1	4	5	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA3GARC008	Kartographisches Projektstudium	2	4	8	Schriftliche Prüfung (Hausaufgabe)
MA3GARC009	Prozessorientierte Landschaftsgeschichte	2	5	5	Abschlussbericht
MA3GARC010	Archäometrie	1	4	4	Praktische Prüfung
MA3GARC011	Rekonstruktion von Paläoumweltbedingungen und Besiedlungsgeschichte	1	3	4	Seminarpräsentation <u>und</u> Abschlusstest (90 Minuten)
MA3GARC012	Interdisziplinäres Forschungspraktikum	1	8	8	Benotetes Protokoll/Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Geoarchäologie.

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach)**Vom 18. August 2010**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 28. April 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 22. Juli 2010, Az.: 9526, Tgb. Nr. 757/10 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verkundigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1, S. 54-57) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Sprach- und Texttechnologie“ jeweils durch die Bezeichnung „Computerlinguistik“ ersetzt.
2. Anhang B, Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Buchstabe a erhält die Tabelle in der Zeile „4) Grundlagen intelligenter Systeme“ in der Spalte „Modul-/Prüfungsvorleistung (PVL), Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen“ folgende Fassung:
Modul 4: „Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung“.
 - b) nach Buchstabe b erhält die Tabelle in den Zeilen „4) Grundlagen intel-

liger Systeme“ und „5) Digital Libraries“ jeweils in der Spalte „Modul-/Prüfungsvorleistung (PVL), Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen“ jeweils folgende Fassung:
„Modulabschlussklausur oder mündliche Prüfung“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkundigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 18. August 2010

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr.
Hilaria Gössmann

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 18. August 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 28. April 2010 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Text-

technologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 22. Juli 2010, Az.: 9526, Tgb. Nr. 756/10 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkundigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1, S. 38-42) wird wie folgt geändert:

In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Sprach- und Texttechnologie“ jeweils

durch die Bezeichnung „Computerlinguistik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprach- und Texttechnologie (Haupt- und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkundigungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft.

Trier, den 18. August 2010

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr.
Hilaria Gössmann

**Ordnung
zur Änderung des Organisationsstatuts
für das Universitäts-Rechenzentrum Trier**

Vom 18. Februar 2010

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 18. Februar 2010 die folgende Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Universitäts-Rechenzentrum Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Das Organisationsstatut für das Universitäts-Rechenzentrum Trier vom 7. Januar 2003 (StAnz. S. 546) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung „Universitäts-Rechenzentrum Trier“ durch die Bezeichnung „Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie der Universität Trier“ ersetzt.
2. Im gesamten Statut wird die Abkürzung „URT“ durch die Abkürzung „ZIMK“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) „Universitäts-Rechenzentrum Trier (URT)“ wird durch „Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie der Universität Trier (ZIMK)“ ersetzt.
 - b) „(§ 84 Abs. 2 Satz 2 UG)“ wird durch „(§ 90 Abs. 2 Satz 2 HochSchG)“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Informations-, Medien- und

Kommunikationstechnologie wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Senat bestellt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert: In der Überschrift und in Satz 1 wird „EDV-Kommission“ durch „IMK-Kommission“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung des Organisationsstatuts für das Universitäts-Rechenzentrum Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 18. Februar 2010

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Professor Dr. Peter Schwenkmezger
Präsident